

## § 2

### **Gliederung und Gegenstand der Prüfung, Prüfungssprache**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. <sup>2</sup>Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Prüfungsarbeiten von insgesamt 18 Stunden Dauer, die sich auf drei vierstündige und zwei dreistündige Prüfungen verteilen. <sup>2</sup>Frühestens ein Jahr nach Beginn der Fortbildung sind zwei Prüfungsarbeiten, nach Beendigung der Vollzeitlehrgänge sind drei Prüfungsarbeiten zu fertigen.
- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling auf der Grundlage der im Fortbildungsrahmenplan der AOK Bayern ausgewiesenen Lernziele auch zu konkreten beruflichen Situationen unter rechtlichen, verfahrensmäßigen und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege aufzuzeigen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit stattfinden. <sup>3</sup>Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll nicht länger als 60 Minuten dauern.